

W (- Y)

Wörterbuch
Wörterbuch, Aufbau
Wörterbuch, Benutzung
Wörterbuch, Rechtsarbeit
Wörterbuch, Sprachgebrauch
Wortlautgrenze

Wörterbuch

Jedes Wort, in das der Jurist das Recht zu bannen sucht, entzieht ihm dem Zugriff gleich wieder. Es lässt den Juristen sofort die ihr ureigene produktive Kraft der Sprache spüren. Da ist allein schon die Frage, warum er sich ausgerechnet dieses einen Wortes zum Ausdruck von Recht bedient statt all der anderen, die sich vorderhand doch erst mal genauso gut dafür anbieten. Allein schon die Notwendigkeit, eine Wahl der Worte treffen zu müssen, diffundiert das sprachlich sicher in der Hand geglaubte Recht zur unübersehbaren Fülle seiner möglichen Formulierungen. Und wenn der Jurist seine Wahl getroffen hat, steht es nicht besser um ihn. Er muss sich sogleich die Frage gefallen lassen, warum er es damit denn ausgerechnet so versteht, wo es sich vorderhand doch auch ganz anders auffassen lässt. Mit der Festlegung auf einen Ausdruck diversifiziert die Sprache, die sich des Rechts zu versichern wähnt, in die unabsehbare Vielfalt ihrer möglichen Bedeutungsgebungen.

Auch der Griff zum rettenden Wörterbuch vermag dem Juristen nur eine kurzfristige Erleichterung von der Unentschiedenheit der Sprache zu verschaffen. Dort, wo es auf eine Bedeutung sich festlegt, stellt sich dies bei jenem näheren Hinsehen, zu dem die "wesentliche Umstrittenheit" des Sprachgebrauchs vor Gericht und damit im Moment des Rechts (Grundsätzlich analytisch dazu W. B. Gallie, *Essentially contested Concepts*, in: *Proceedings of the Aristotelian Society* 46, 1955/56, S. 167 ff.) den Juristen nötigt, schnell als der Schein des Quineschen "Mythos des Museums" heraus. (Siehe W. O. Quine, *Ontologische Relativität*, in: ders., *Ontologische Relativität und andere Schriften*, Stuttgart 1975, S. 41 ff., 42:) Die Sicherheit der entschiedenen Bedeutungsangabe, die das Wörterbuch bietet ist nicht mehr als der Nimbus, mit dem es seine Macher um dessen Reputation eines Wissens um die Bedeutung umgeben. "Die herkömmlichen einsprachigen Wörterbücher verzichten gerade auf die Darstellung des jeweils stark im Wandel befindlichen Wortschatzes, weil die hinter ihnen stehenden Autoren und Herausgeber langfristig die Kodierung von 'bewährten' Bedeutungen im Auge haben, und zwar u.a. deswegen, weil sich die Wörterbücher entsprechend der tradierten 'Wörterbuchkultur' mehrere Jahrzehnte auf dem Markt halten müssen." (R. Wimmer, *Zum kritischen Umgang mit Wörtern*, in: *Kann man den Frieden sichern?*, Dokumentation des Evangelischen Pressedienstes, Nr. 3/85 1985, S. 25 ff., 35)

Nimmt der Jurist die semantische Witterung auf, die ihm selbst solche Wörterbücher noch legen, so findet er sich sogleich in der Vielfalt der Verständnisvarianten und Gebrauchsbeispiele wieder, in denen sich all die Spuren von Bedeutung und des Sprachgebrauchs zunehmend überkreuzen und verwirren ohne ihm letztlich auch nur den Hauch eines klaren Musters von Bedeutung zu belassen. Und es liegt auf der Hand, dass sich das Problem in der Situation der Vielsprachigkeit um die Zahl von Sprachen potenziert, mit denen es der Jurist etwa im Europarecht zu tun hat. Seine Situation gerät ins Paradoxe. Je genauer der Jurist wissen will, wie es um die Bedeutung der Wörter bestellt ist, je sorgfältiger er sich dabei all der lexikographischen Hinweise und Markierungen annimmt, die er finden kann, und je intensiver er ihnen in ihren Verweisen aufeinander folgt, umso mehr wird er mit der Realität dessen konfrontiert, dass es für die Formulierung des einen Rechts allein im Deutschen über 81 Millionen Sprachen gibt. So viele, wie Sprecher eben. In den Europäischen Gemeinschaften leben inzwischen etwa 320 Millionen Menschen.

Je fester der Jurist Recht mit der Sprache zu packen versucht, desto mehr entgleitet ihm diese. Will man dies mit Blick auf die Rechtssache, an der nun gezeigt werden soll, dass dies alles eben nur so scheint, in eine prosaische Metapher fassen, so bietet sich die folgende an: Je fester man versucht einen Fisch zu packen, desto schlüpfriger wird er und umso so sicherer wird er dem Zugriff entgleiten. Ihn zu fangen bedarf es doch geeigneterer Gerätschaften. Im Fall der juristischen Entscheidung eben

des Instrumentariums der Methodik, durch die erreicht werden kann, die Entscheidung von Sprache als eine für Recht zu treffen. Denn Absurdität und Hoffnungslosigkeit stellen sich nur dann ein, wenn man sich für die juristische Entscheidung immer noch Zuflucht in der Geisterseherei sucht. Sie verflüchtigen sich aber ebenso wie Spukgestalten, wenn man sich statt dessen nüchtern an das hält, was unmittelbar offen zutage liegt und worum Juristen ungeachtet aller Geschichten, die sie darüber erzählen und erzählen lassen, in dem Maße auch praktisch wissen, in dem sie sich auf ihre Arbeit verstehen und ihr juristisches Handwerk beherrschen: Die Praxis von Semantik.

Wörterbuch, Aufbau

Für den Juristen ergibt sich immer die Frage, welcher Suchstrategie er sich bedienen kann und vor allem auch sollte, um einen authentischen Zugriff auf einen jeweiligen Pool semantischer Informationen zu bekommen. Das flüchtig vordergründige Hinschauen wird als gezieltes „Nachschlagen“ zur Handlung und der so handelnde Jurist zum aktiven Subjekt einer Lexik des fraglichen Ausdrucks. Entsprechend lässt sich das Wörterbuch definieren als „eine durch ein bestimmtes Medium präsentierte Sammlung von lexikalischen Einheiten (vor allem Wörtern), zu denen für einen bestimmten Benutzer bestimmte Informationen gegeben werden, die so geordnet sein müssen, dass ein rascher Zugang zur Einzelinformation möglich ist“ (Hausmann, F.: J.: Lexikographie“, in: Handbuch der Lexikologie, hrsg. von Chr. Schwarze./D. Wunderlich, Königstein 1985, S. 367 ff., 369). Damit werden die Probleme des Juristen, der sich an das Lexikon als an eine Autorität in Sachen Sprachverständnis wendet, schon deutlicher sichtbar; sie sind in allgemeinerer Form Gegenstand der Lexikographie und Metalexikographie als der Wissenschaft von der Produktion und Benutzung von Wörterbüchern. Um sich deren Bedingtheiten zu vergegenwärtigen, ist es nützlich, sich den Aufbau eines Wörterbuchs vor Augen zu führen. Wörterbuchartikel stellen jene sprachstrukturellen und semantischen Informationen zur Verfügung, aus denen sich der Benutzer ein Bild vom möglichen Gebrauch des betreffenden Ausdrucks erschließen können. Sie bieten Lesarten dieser Ausdrücke an, die von sich beanspruchen, deren tatsächlichem Vorkommen in der jeweiligen Sprachgemeinschaft zu entsprechen. Zugleich beschränken sich die Wörterbücher aber nicht darauf, die Ausdrucksbelege lediglich zu konstatieren. Vielmehr versuchen sie auch, durch ihre Makrostruktur ein in sich geordnetes Bild von den wiedergegebenen Ausdrucksvorkommen darzubieten. Dies soll dann den Ansatzpunkt für praktische Suchstrategien des Wörterbuchbenutzers liefern. Die Wiedergabe der einzelnen Vorkommen von Ausdrücken in den Lemmata ruft wiederum ihre in der Mikrostruktur angeordnete Erläuterung auf. Diese besteht in der Menge jener Informationen, die Kenntnis und Kompetenz im Hinblick auf den Gebrauch des betreffenden Ausdrucks vermitteln sollen. Typischerweise sind das Angaben im engeren Sinn sprachlicher, das heißt struktureller Art und im weiteren Sinn auch sachlicher Art, das heißt sich auf die Verständigungsleistungen des Ausdrucks beziehend. Alles in allem besteht also ein Wörterbuchartikel in der Regel aus sprachsystematischen Hinweisen wie solchen zu Aussprache und Schreibung, sowie aus den für den Benutzer (hier: den praktischen Juristen) besonderes interessierenden semantischen Informationen, welche dem jeweiligen Ausdruck eine Bedeutung zuformulieren sollen. Sie werden anhand von Definitionen gegeben, welche die Bedeutung des Ausdrucks als lexikalischer Einheit erklären sollen, der durch das jeweilige Lemma repräsentiert wird. Häufig wird zudem die Verwendung durch Beispiele erläutert. Indem diese zugleich auch das tatsächlichen Zustand von Sprache zu erfassen.

Vom ersten Moment an ist so das Wörterbuch in Produktion und Rezeption der grundsätzlichen Notwendigkeit eines selektiv formierenden Zugriffs unterworfen; es ist selbst schon überformende Bearbeitung statt schlicht getreuliches Abbild. Die Schwierigkeiten beginnen bereits mit der Auswahl des Materials. Zwar soll das Werk ein repräsentatives Bild der Sprache geben; bzw. einer ihres Bereiche, seien diese nun temporär, lokal oder funktional bestimmt. Die Auswahl der Lemmata dafür ist aber aufgrund der schiereren Masse der Wörter schon ein quantitatives Problem. Wenige Zahlen genügen, um das zu belegen. Ein durchschnittliches Großwörterbuch wie das Deutsche Wörterbuch enthält circa 500 000 Stichwörter. Dem steht die nur grob zu schätzende Menge von etwa 1,4 Millionen Wörtern insgesamt gegenüber. Die unumgängliche Auswahl enthält also jeweils eine Vorentscheidung darüber, was als das Übliche, allgemein Gebräuchliche oder gar Maßgebliche des Gesamtwortbestandes gelten kann; und was bloßen Varianten zugerechnet werden soll, die dann allenfalls ihren Platz in Zusatzangaben oder in Spezialwörterbüchern finden werden. Diese Vorentscheidung ist so

gut oder so schlecht wie der Textpool, auf den der Lexikograph für das dem Wörterbuch zugrundegelegte sprachliche Korpus zurückgreift. Dass dabei in der Regel vorangehende Wörterbuchgenerationen konsultiert werden, mildert das Problem nicht. Vielmehr verschärft es sich zur Entscheidung auch noch darüber, was lediglich idiosynkratischer Neologismus oder was bereits fester Bestand der Sprache sei. Man denke etwa an die Anglizismen, die gerade im Bereich der Neuen Medien auch für den Juristen eine wichtige Rolle spielen können, zum Beispiel bei Entscheidungen im Internetrecht. Spätestens hier korrespondiert das quantitative Problem, welche Wörter zur Sprache gehören sollen, mit dem qualitativen, wie denn diese Wörter in ihrer Bedeutung beschrieben werden sollen. Denn was ein als Lemma zu fixierendes Wort überhaupt sei, ist nicht so selbstverständlich, wie man denken mag. Es hängt davon ab, welche bedeutungstheoretischen Annahmen man über die wesentlichen Konstituenten eines solchen als Zeichen macht. Sofern diese als Einheit von Form und Bedeutung aufgefasst und dabei aus Texten herauspräpariert werden sollen, setzt die Segmentierung von Sprache zu Worten bereits semantisches bzw. lexikalisches Wissen voraus. Umgekehrt hängt davon zugleich ab, was man als Erklärung der Bedeutung eines Wortes gelten lassen kann und was nicht, wie man diese zu formulieren und was man für sie heranzuziehen hat. Weil dabei Sprache und Sache und folglich auch Überzeugung nie von einander zu trennen sind, verliert das Wörterbuch von vornherein seine traditionell unterstellte Unschuld reiner Deskription. Ein Wörterbuch ist niemals ein getreuliches Abbild von Sprache, sondern vom Beginn der Auswahl an auch Ausdruck der Weltansicht seiner Produzenten und der Ziele, die diese mit dem Wörterbuch verfolgen.

Wörterbuch, Benutzung

Man versetze sich für einen Moment in die Lage des Wörterbuchbenutzers; es verhält sich doch wohl gewöhnlich wie folgt: „Sie werden von Verweisen getrieben, Sie blättern und suchen und stellen am Ende fest, dass Sie jetzt noch ein etymologisches, ein mittelhochdeutsches, ein bestimmtes Fachsprachen- und ein Synonymenwörterbuch brauchen. Selbst wenn Sie bei einem einzigen Wörterbuch bleiben, stellt sich Klarheit erst nach mehrmaligem Blättern oder Suchen ein. Da wollen Sie vielleicht wissen, was Leiharbeit ist, und erfahren: ‚durch einen Leiharbeitnehmer durchgeführte Arbeit‘. Sie wechseln zum Stichwort Leiharbeitnehmer: Ein ‚Arbeitnehmer, der in einem Leiharbeitsverhältnis steht‘. Weitersuchen unter Leiharbeitsverhältnis. Erklärung: ‚Abordnung eines Arbeitnehmers zur Arbeit im Betrieb eines anderen Arbeitgebers für eine begrenzte Zeit unter Fortbestand seines Arbeitsverhältnisses mit dem bisherigen Arbeitgeber‘. Leider steht nicht dabei, seit wann es den Ausdruck gibt, auch keine Zitate. War Leiharbeit nicht ein Thema beim Umbau des Reichstagsgebäudes in Berlin? Wie ist die Wortbildung zu verstehen – wird Arbeit verliehen oder ein Arbeiter? Kann man das Wort im Plural gebrauchen bzw. ist der Plural belegt? Und die Schreibung mit Bindestrich? Kann man Menschen verleihen, oder müsste man die Bildung des Ausdrucks sprachkritisch kommentieren? Welche Arten des direkten Objekts gibt es bei dem Verb leihen ganz allgemein? Ist das Wort Leiharbeit eigentlich eine offizielle Bezeichnung des Arbeitsrechts oder eher eine journalistische Bildung, und wenn Letzteres, wie wird der Sachverhalt dann in juristischen Texten bezeichnet? Welche Wörter auf -arbeit gibt es sonst noch? Gibt es heute mehr und andere Zusammensetzungen mit -arbeit als in den vergangenen Jahrhunderten oder Epochen? Welche Wörter fangen sonst noch mit Leih- an?“ (Fraas, C./ Haß-Zumkehr, U.: Vom Wörterbuch zum lexikalischen Informationssystem. LEKSIS - ein neues Projekt des Instituts für deutsche Sprache, in: Deutsche Sprache 26/4, 1998, S. 289 ff., 289) Dieses Beispiel macht die Vielfalt der Möglichkeiten deutlich, sich die Bedeutungen sprachlicher Ausdrücke zu erschließen. Wenn der Griff zu einem bestimmten einzelnen Wörterbuch für das Gewinnen eines Wortverständnisses kein blinder Zufall sein soll, dann liegt dem offenbar schon eine Entscheidung zugrunde, die mit Unterschieden in der jeweiligen Behandlung der Lemmata, d.h. der einzelnen Wörterbucheinträge, durch die verschiedenen Nachschlagewerke zu tun hat. In der Tat weisen oft schon die Wörterbücher *gleichen Typs* differierende Bedeutungserklärungen mit entsprechenden Belegstellen auf. Hinzu kommt die noch heiklere Frage, *welche Art* von Wörterbuch aus der Bandbreite einer ganzen Typologie gewählt werden soll, um zu einem bestimmten Verständnis eines gegebenen Ausdrucks zu kommen. Und als weiterer wichtiger Faktor muss gewertet werden, dass die Benutzung von Wörterbüchern ganz offenbar eine eigens zu reflektierende und zu lernende Tätigkeit darstellt. Wesentlich ist in jedem konkreten Fall, dass keine der verschiedenen Verständnisweisen eines Wortes ohne weiteres zurückgewiesen werden kann; jedenfalls so lange nicht, als der Jurist dem Wörterbuch die dafür maßgebliche Autorität zumisst. Weist er die Variante des einen Wörterbuchs zugunsten der

eines anderen ab, so fällt er genau in das Problem zurück, das er auf diese Weise zu lösen versuchte, nämlich in die Frage der verbindlichen Richtigkeit eines bestimmten einzelnen Sprachverständnisses. Mit der Entscheidung für ein bestimmtes Wörterbuch geht nolens volens die Option für eine bestimmte Sichtweise bei der semantischen Erläuterung sprachlicher Ausdrücke immer schon einher. Selbst die vordergründig naiv erscheinende Formel, es handle sich bei einem Wörterbuch um ein Werk, in dem die Wörter einer Sprache alphabetisch aufgelistet und durch eine Bedeutungsangabe erklärt werden, zeigt in jedem Erklärungselement ihre Fallstricke: So selbstverständlich, wie es aufgrund der Verbreitung entsprechend aufgebauter Wörterbücher in gedruckter Form erscheinen mag, ist die alphabetische Anordnung der Lemmata keineswegs, wenn man etwa an die zunehmende Verbreitung elektronischer Wörterbücher und an die verstärkte, inzwischen auch wissenschaftlich lexikographische Arbeit an ihnen denkt. Wie in anderen Bereichen ist inzwischen auch hier das überlieferte Konzept *Buch* zum Teil schon überholt. Es löst sich allmählich auf in den elektronisch kumulierten Zugang zu einer Vielzahl von Texten, konkret in den Zugriff auf mehrere, einst einmal unabhängig voneinander publizierte Druckfassungen von Wörterbüchern. Das Stichwort, das die Suche des Juristen nach Bedeutung formuliert, trifft auf eine heterogene Masse von elektronischen Adressen, die so zu dem einen in sich divergenten Informationstext kompiliert wird. In der Tendenz zeichnet sich, durch das Internet möglich geworden, das eine, intern von Link zu Link oszillierende globale Glossarium ab. Allerdings eines, das sich auch bisher schon dem hinreichend geduldigen semantischen Sucher in Gestalt einer Bibliothek aus nahezu unübersehbar aufgereihten Wörterbüchern darbot.

JM I

Wörterbuch, Rechtsarbeit

Für den Rechtsarbeiter wird das Wörterbuch nun aufgrund von alledem nicht schon unbrauchbar. Er muss allerdings daran denken, dass Wörterbücher immer das Ergebnis eines bestimmten lexikographischen Vorhabens sind. Wörterbücher sind Interpretation. Im Grund handelt es sich bei ihren Angaben noch nicht einmal um „lexikographische Definitionen“. Vielmehr bieten sie nur Formulierungen von Bezugsregeln für die jeweiligen Lemmazeichen im Hinblick auf einen anhand der Korpusauswertung hypothetisch unterstellten Gebrauch. Ihren Wert als Berufungsinstanz haben sie darin, Ergebnis einer wissenschaftlich methodischen, nämlich lexikographischen Reflexion auf den Sprachgebrauch zu sein. Für den Juristen können sie damit im Hinblick auf den Wortlaut von Normtexten nicht Begründung, sondern nur Anregung sein. Denn die Stärke eines Verweises auf die Autorität eines Wörterbuchs hängt von der Überzeugungskraft jener Theorien ab, die der betreffenden lexikographischen Praxis zugrunde liegen, sowie von der dabei bewiesenen methodischen Sorgfalt. Diese ist keineswegs immer gegeben, wie die Praxis der Wörterbuchkritik zeigt.

Im wesentlichen kann das Wörterbuch bloß Beispiele für den Sprachgebrauch und für die Erklärung von Bedeutungen liefern. Es kann dem Juristen deshalb nur Plausibilitäten für eine Entscheidung über den Sprachgebrauch an die Hand geben. Es kann ihm diese Entscheidung aber nicht abnehmen. Der Rechtsarbeiter hat sie selbst zu treffen; und er hat anhand der von ihm herangezogenen Wörterbuchartikel zu sagen, warum er sie so und nicht anders getroffen hat. Ein *normatives Konzept von Wörterlichkeit* liegt zwar der traditionellen Erwartung der Juristen, nicht aber den existierenden Wörterbüchern zugrunde. Niemand weiß das besser als deren Autoren, die Lexikographen. Im Rahmen der lexikalischen Semantik wird der Lexikoneintrag zunehmend nur noch als *offene Aufzählung* von Beispielen und gerade *nicht mehr als Grenze* zulässiger Verwendungen verstanden. Linguisten und Lexikographen wissen, dass, „was die Beispiele betrifft, (...) ein Wörterbuchartikel eine Art *Collage* (ist), wo also die Elemente, die darin zusammengeklebt sind, einen neuen Sinn bekommen sollen. Einen neuen Sinn bekommen sollen, aber erst einmal, wenn man sie in ihrem Nebeneinander betrachtet, noch nicht haben.“ Erst wenn man sich dessen bewusst ist und die Beispiele reflektiert einsetzt, damit diese „sprechend“, „ansprechend“, „echt“ und „kurz“ sind, um ihren Zweck einer Erhellung von Sprachgebrauch erfüllen zu können, erst dann mag „man durch Beispiele die Erfahrung machen (...), wie ein Wort verwendet wird.“ Dann mag dieses Vorgehen demonstrieren, „wie eine Regel gemeint ist“. Dann mag es „ein Modell (geben), nach dem ich mich beim Sprechen und Verstehen richten kann“, „ein Muster, an dem ich mich unmittelbar orientieren kann, ohne den Umweg über die Reflexion auf eine Regel zu gehen“, „indem es mit *zeigt*, wie man ein Wort gebraucht.“ (Hermanns, F.: Das lexikographische Beispiel. Ein Beitrag zu seiner Theorie, in: Das Wörterbuch. Artikel und Verweisstrukturen,

hrsg. von G. Harras, Düsseldorf 1988, S. 161 ff., S. 167, S. 177 f., S. 176) Beim nächsten Mal allerdings, im nächsten Rechtsfall kann all das schon wieder anders aussehen. Der Griff zum Wörterbuch oder Lexikon liefert jedenfalls nie eine letztendliche Antwort auf semantische Fragen. Er eröffnet ganz im Gegenteil erst einmal verschiedene Fragerichtungen; gibt erste Indizes dafür, sich auf dem Weg über Beispiele des Gebrauchs die Bedeutung eines fraglich gewordenen oder prinzipiell umstrittenen Wortes zu erschließen.

Im Kern erzählt ein Wörterbuch Gebrauchsbeispiele. Diese werden nur paradigmatisch eingesetzt und sind nicht ohne weiteres in eine vorhandene oder empirisch feststellbare Regel auflösbar. Ein *natürliches* Konzept von Wörtlichkeit und von *zulässiger* Verwendung ist nicht zu haben. Die Situation des zur Entscheidung verpflichteten Juristen gerät ins Paradoxe. Je genauer er wissen will, wie es um die Bedeutung der Wörter bestellt ist, je sorgfältiger er sich dabei all der lexikographischen Hinweise und Markierungen annimmt, die er finden kann, und je intensiver er ihnen in ihren Verweisen aufeinander folgt, um so mehr wird er mit der Realität eben jener „unsäglichen Verschiedenheit“ bis ins einzelne der Verwendungen eines Wortes hinein konfrontiert werden.

JM I

Wörterbuch, Sprachgebrauch

Konkret wird die traditionelle juristische Methodik in technischen Anweisungen: "Die Feststellung des Wortsinnes geschieht in Stufen. Vorweg ist zu überlegen, ob nicht eine Definitionsnorm eingreift, die die weitere Auslegung entbehrlich macht. Andernfalls ist wie folgt vorzugehen: Primär ist der juristische Sprachgebrauch maßgeblich und zu ermitteln, beispielsweise bei den Ausdrücken Miete und Leihe, Eigentum und Besitz, Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten (...). Bei nichtjuristischen Fachbegriffen (z. B. aus der Technik, Medizin, dem Umweltbereich) ist der dort gebräuchliche 'professionelle' Sprachgebrauch maßgeblich. (...) In den verbleibenden Fällen kommt es auf den allgemeinen umgangssprachlichen Gebrauch an. Bei schwierigeren Ausdrücken ist es möglich, ein Lexikon oder andere Hilfsmittel heranzuziehen. Beispielsweise hat der BGH folgende Hilfsmittel herangezogen: Das Grimmsche Wörterbuch in BGHSt 12, 366 zur Bestimmung des Wortsinns von 'verunglimpfen', im Sinne des § 189 StGB; den Brockhaus in MDR 96, 188 für den Wortsinn von 'Magazin', in NJW 86, 431 für den Wortsinn von 'Omnibus' (Ergebnis: ein VW-Transporter-Kleinbus ist kein Omnibus); den Duden in NJW 82, 1278." (Schmalz, D.: (I) Die juristische Falllösung. Gedankengang, Aufbau, Darstellung, Karlsruhe und Heidelberg 1976, S. 88)

Entscheidender Bezugspunkt soll hier also der Sprachgebrauch sein. Dieser wird in juristischen, fachlichen und alltagssprachlichen Gebrauch abgestuft. Zu ermitteln ist er demnach zunächst durch Lexika. Es stellt sich daher die Frage, ob denn in diesen die "natürliche Bedeutung" überhaupt zu finden ist, die man zur normativen Grundlage für die Beurteilung widerstreitender Lesarten machen könnte. Die implizite Leitvorstellung ist für diese Tradition das Rechtschreibwörterbuch. Man schaut nach und weiß dann, was richtig ist.

Allein schon der Umstand aber, dass von Fall zu Fall verschiedene Wörterbücher herangezogen werden, lässt Zweifel daran aufkommen. Denn es ist tatsächlich nicht so, dass in allen das gleiche steht; so müsste es aber sein, wenn die Lexika *einen in der Sprache selbst gegebenen* Stand von Bedeutung bloß noch dokumentieren würden. Wörterbücher konstatieren nun aber nicht einfach sprachliche Tatsachen, sondern sie *schaffen* sie nach lexikologischen Prinzipien für ihre Benutzer: „Denn alle Wörterbücher sind Gebrauchsgegenstände. Jeder Gebrauchsgegenstand hat mindestens einen genuinen Zweck, der darin besteht, dass er anhand bestimmter Eigenschaften gebraucht werden kann, um diejenigen Handlungsziele zu erreichen, um deren Erreichung willen er hergestellt wurde. Dies gilt auch für Wörterbücher. Auf der höchsten Ebene der Generalisierung kann ihr genuiner Zweck wie folgt angegeben werden: Er besteht darin, dass ein Wörterbuch benutzt wird, um anhand geordneter lexikographischer Daten, die in den Teiltextrn mit äußerer Zugriffsstruktur zu finden sind, lexikographische Informationen zu Eigenschaften von sprachlichen Ausdrücken zu erschließen, die zum jeweiligen Wörterbuchgegenstand gehören.“ (Wiegand, H. E.: Über die gesellschaftliche Verantwortung der wissenschaftlichen Lexikographie, in: Journal of Linguistics 18, 1997, S. 177 ff.) Für den Status von Wörterbüchern ergibt sich daraus folgendes: Die in ihnen als sprachliche Standards für den Gebrauch festgeschriebenen Bedeutungserklärungen werden überhaupt erst dadurch zu „Tatsachen“, dass ihr

Gebrauch - durch sie als die lexikalische Berufungsinstanz - als solcher akzeptiert und dargestellt wird. Einer bekannten Ideologie zufolge, erst rechtes Schreiben ziehe rechtes Denken nach sich, wird auch in diesem Zusammenhang besonders den Rechtschreibwörterbüchern die größte Autorität zugemessen. Man darf über alledem aber nicht vergessen, dass diese nur in der Schule und außerdem nur aufgrund rechtlicher Anordnung als verbindliche Instanz für Fragen der Korrektur von Schülerarbeiten herangezogen werden. Alle anderen Wörterbücher können auf ein administratives Fundament ihrer Anerkennung und damit auf Verbindlichkeit nicht bauen. Wie fragil diese Anerkennung im übrigen ist, hat sich etwa in den Auseinandersetzungen um die Rechtschreibreform gezeigt. Presse und Verlage waren nur zum Teil bereit, die neuen Regelungen zu übernehmen.

JM I

Wortlautgrenze

Man muss daher die Frage nach der Grenze dieser Auslegungstätigkeit neu stellen. Entgegen der herkömmlichen juristischen Illusion einer lexikalischen Wortlautgrenze wird die Durchsetzung einer bestimmten Textinterpretation nicht von Grenzen erschwert, welche durch die Sprache selbst vorgegeben wären, sondern allein durch solche, die in der Sprache zu errichten sind.

Erst als praktische Bindungen innerhalb der Sprache können die Vorgaben richterlichen Handelns eingefordert werden. Aus der Verbindung methodenbezogener Normen des Verfassungsrechts mit der Analyse der Normstruktur lässt sich die Forderung ableiten, dass der mit der Entscheidung Betraute bei einem methodologischen Konflikt um die weitere Verknüpfung dem normtextnäheren Argument den Vorrang einzuräumen hat. Mittels einer rechtsnormtheoretisch rückgebundenen Methodik lassen sich kontrollierende Standards für die juristische Interpretationstätigkeit entwickeln.

Es ergibt sich so eine Grenze juristischer Textarbeit als Relation zwischen drei Größen: Der vom Gesetzgeber verabschiedete *Normtext* als Zeichenkette muss Zurechnungsgröße der Entscheidung sein. Die von der Wissenschaft entwickelten methodischen Instrumentarien eröffnen für die Bedeutungsbestimmung *Kontexte*. Ausgehend von den methodenbezogenen Normen der Verfassung können diese Kontexte in eine *Rangfolge* gebracht werden, und gleichzeitig sorgt der Rahmen des Gerichtsverfahrens für ihre Verendlichung. Die Strukturierende Rechtslehre trifft sich damit im Ergebnis mit Debatten, die sich ganz unabhängig von ihr in anderen Textwissenschaften abgespielt haben. So fasst etwa Eco seine Position zu den Grenzen der Interpretation folgendermaßen zusammen: „Ich stimme zu, dass Eigenschaften, die wir (dem Text) beilegen, nicht intrinsisch, sondern relational sind. Doch wenn schon ein Naturwissenschaftler verstehen muss, dass selbst die Gravitation dreifach relational auf die Erde, die Sonne und einen Beobachter des Sonnensystems bezogen ist, dann schließt auch jede Textinterpretation drei Pole ein: (1) die lineare Textentwicklung; (2) den Leser mit seinem spezifischen Erwartungshorizont; (3) die kulturelle Enzyklopädie der jeweiligen Sprache mit den früheren Interpretationen desselben Textes. Dieser dritte Aspekt ist ganz im Sinne des verantwortlichen und konsensfähigen Urteils einer Lesergemeinschaft - oder Kultur - aufzufassen.“ (Eco, Erwiderung, in: ders. Zwischen Autor und Text S. 150 ff, 154.)

Ob diese Position für andere Textwissenschaften haltbar ist, kann hier nicht entschieden werden. Die Standards der jeweiligen Lesergemeinschaft oder die Kunstregeln der Interpretation in der betreffenden Wissenschaft neuen Lesarten normativ entgegenzuhalten, ist tatsächlich eine schwierige Vorstellung. Aber diesen Problemen ist die Jurisprudenz dann enthoben, wenn in dem methodenbezogenen Rahmen des Verfassungsrechts eine derartige Entscheidung vorliegt.

Die Wortlautgrenze ist keine Grenze, die man *vor* der Argumentation bestimmen könnte, so durch Nachschlagen von Bedeutungsbeispielen in einem Wörterbuch. Sie entfaltet sich erst im Vorgang der praktischen Auseinandersetzung. Sie ist auch keine „innere“ Eigenschaft des Textes etwa als anwesende Bedeutungssubstanz; sondern eine relationale Größe, welche die zu bearbeitende Zeichenkette in Beziehung zur betreffenden juristischen Argumentationskultur und zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an deren Standards setzt.

Rtta 137 f

© (Online-Fassung) Ralph Christensen 2004